

PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

SH SOCKELHÖHE WH WANDHÖHE

BAUWEISE, BAUGRENZEN:

E+D NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN:

GEHWEG
FAHRBAHN
BANKETT

HAUPTVERSORGUNGS- U. ABWASSERLEITUNGEN:

UNTERIRDISCH OBERIRDISCH
ABWASSER ELEKTRISCHE LEITUNG

GRÜNFLÄCHEN:

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

WASSERFLÄCHEN:

WASSERFLÄCHEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

BEI SCHMALEN FLÄCHEN

LR LEITUNGSRECHT

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE

AUFSCHÜTTUNG

ABGRABUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN

NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (UNVERBINDLICH)

FIRSTRICHTUNG BZW. HAUPTGEBÄUDE-RICHTUNG (VERBINDLICH)

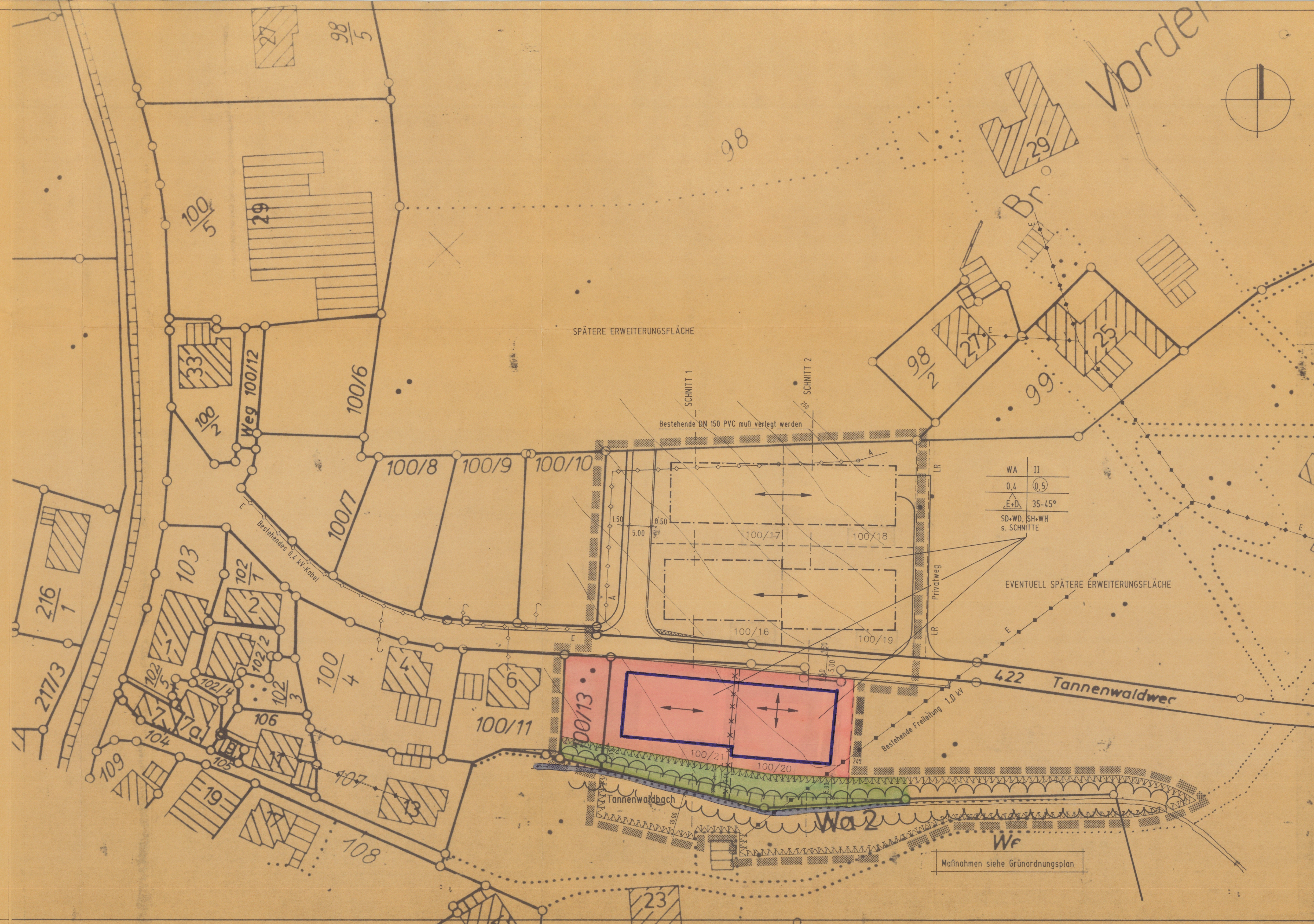
SD SATTELDACH

WD WALMDACH

NUTZUNGSSCHABLONE:

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, MAXIMAL
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	DACHNEIGUNG
DACHFORM, MAXIMALE SOCKEL- U. WANDHÖHE	

Das Landesdenkmalamt - Archäologische Denkmalpflege in Freiburg ist zu benachrichtigen, falls bei Erdarbeiten Bodenfunde zutage treten. Ebenfalls hinzuzuziehen ist das Landesdenkmalamt, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.



WA	II
0,4	0,5
E+D	35-45°
SD+WD, SH+WH s. SCHNITTE	

GEMEINDE STEINACH
1. Änderung des Bebauungsplanes
"Tannenwaldweg - 1. Erweiterung"

Anlage: 3
Fertigung: 2
M. 1:500

FASSUNG VOM 2003-09-08

weissenrieder
Ingenieurbüro für Bauwesen
und Stadtplanung
Im Seewinkel 14
77652 Offenburg



Planer:
Zechner(in):

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Nach § 2 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 durch Beschluss des Gemeinderats vom 28.04.2003 in öffentlicher Sitzung aufgestellt ortsüblich bekanntgemacht am 16.05.2003

Der Bürgermeister

BÜRGERBETEILIGUNG

Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung am 26.05.2003-10.06.2003 (bekanntgemacht am 16.5.2003)

BETEILIGUNG DER TRÄGER

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.02.2003

ENTWURFSBILLIGUNG

Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Entwurfs in einer öffentlichen Sitzung am 28.04.2003 vom Gemeinderat beschlossen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.08.1997 in der Zeit vom 07.07.2003 bis einschließlich 07.08.2003 die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 27.06.2003

ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN, SATZUNG ÜBER BPL UND ÖRTL. BAUVORSCHRIFTEN ZUM BPL

Nach § 10 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 (GO) vom Gemeinderat am 08.09.2003 beschlossen. Steinach, den 27. September 2003

Der Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Zeichn. Teils die schriftlichen Festsetzungen sowie die örtl. Bauvorschriften unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Steinach übereinstimmt. Steinach, den 15. September 2003

Der Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Nach § 10 Abs. 3 BauGB vom 27.08.1997 durch die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 12.09.2003

Steinach, den 15. September 2003

Der Bürgermeister